
Kostenvoranschlag oder Gutachten?

Letzte Aktualisierung Samstag, 08. September 2007

Mit der Beauftragung eines freien Kfz-Sachverständigen zur Begutachtung des Unfallschadens hat der Geschädigte nicht nur die Gewähr, dass der Schaden an seinem Fahrzeug in vollem Umfang erkannt wird, sondern er geht auch den Auseinandersetzungen mit der gegnerischen Versicherung von vorne herein aus dem Weg. Ein unabhängiges Gutachten gibt ihm die Gewähr, dass ihm der entstandene Schaden vollständig und ohne ungerechtfertigte Abzüge oder "vergessene Postionen" erstattet wird. Im Übrigen steht dem Geschädigten ferner die Beauftragung eines Rechtsanwaltes seines Vertrauens zu.

Durch einen Kostenvorschlag der Werkstatt ist kein Beweis erbracht, dass diese Reparatur dem betreffenden Unfallschaden zuzuordnen und in dem Umfang nötig ist.

Dies gibt der gegnerischen Versicherung häufig einen idealen Ansatzpunkt, die Regulierung der Rechnungssumme vollkommen oder teilweise abzulehnen. Die Werkstatt wird in diesem Falle an Sie herantreten müssen.

Weitere wichtige Punkte sind zu beachten:

Wer ermittelt auf jedem den Nutzungsausfall, die Wertminderung, den Wiederbeschaffungswert oder gegebenenfalls den Restwert für Ihr Fahrzeug?

Wer stellt verbindlich fest, ob evtl. ein Totalschaden eingetreten ist?

Nur ein Kfz-Schadengutachten dient zur Beweissicherung - verzichten Sie somit nicht auf Ihr Recht der freien Gutachterwahl!

Warum keinen Gutachter der gegnerischen Versicherung beauftragen? -Bei Schadensfeststellung durch die zahlungspflichtige Versicherung wird der zu erstattende Betrag eher so gering wie möglich als so hoch wie erforderlich ausfallen!-

Häufig verweisen die Versicherungen auf die sogenannte Bagatellschadengrenze. In diesem Fall sollte kein Gutachten erstellt werden, da die Sachverständigengebühren nicht erstattet würden. Die Höhe der "Bagatellschadengrenze" liegt bei ca. EUR 700,00. Häufig nennen die Versicherung weitaus höhere Grenzwerte!

ANMERKUNG: Da der Geschädigte in der Regel ein technischer Laie in Bezug auf Kfz-Schäden ist und somit den

Umfang des eingetretenen Schadens nicht selbst beurteilen kann, sollte er immer einen unabhängigen Sachverständigen zu Rate ziehen. Wenn bei der Begutachtung ersichtlich wird, dass es sich um einen Bagatellschaden handelt, wird ein seriöser Sachverständiger von sich aus auf diesen Umstand hinweisen und die damit verbundene Vorgehensweise dem Kunden erläutern.